

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Januar 2006

Nr. 2006/1

**Behinderung: Kantonale Behindertendienste Solothurn PDKS – Taxbewilligung 2006 für das Wohnheim und die Beschäftigungstätte Wyssstei / Aussenwohngruppe Ambassador
Aufhebung RRB Nr. 2005/2626 vom 20.12.2005**

1. Ausgangslage

Gemäss Budgeteingabe vom 14.11.2005 stellen die Kantonalen Behindertendienste Solothurn PDKS das Gesuch um Bewilligung der Heimtaxen für das Jahr 2006.

Gemäss § 2 der Heimtaxenverordnung (BGS 838.35) werden die Heimtaxen vom Regierungsrat für jedes Heim gesondert zuhanden der Ausgleichskasse festgesetzt.

Mit RRB Nr. 2005/2626 vom 20.12.2005 wurden auch die Heimkosten festgelegt. Bedauerlicherweise schlich sich bei den Nettotageskosten vom Wohnheim Wyssstei ein Tippfehler ein. Anstelle einer Taxe von Fr. 165.00 wurde nur Fr. 145.00 festgelegt. Der RRB Nr. 2005/2626 vom 20.12.2005 ist daher aufzuheben und zu berichtigen.

2. Beschluss

Gestützt auf die interkantonale Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen (Heimvereinbarung) vom 2. Februar 1984 (BGS 837.33), § 5 des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen (HIG) vom 27. September 1970 (BGS 837.11), § 2 der Heimtaxenverordnung sowie auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 2005/1479 vom 12. Juli 2005 (Budgetweisungen für das Jahr 2006).

Das BSV schreibt vor (Rundschreiben Nr. 4/02): Der für die Berechnung des IV-Beitrags gültige Mindestpensionspreis wird auf den 1.1.2006 wie folgt festgesetzt:

Für Rentenbezüger/innen: Fr. 102.— pro Tag

Für übrige Heimbewohner/innen sowie für Personen in Einrichtungen mit geringer Betreuungsintensität: Fr. 60.— pro Tag

2.1 Die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebende Taxe wird wie folgt bewilligt:

Pensionspreise für IV-Berechtigte:

Nettotageskosten Wohnheim Wysssestei:	Fr. 165.—
Beschäftigungsstätte Wysssestei:	Fr. 45.— plus $\frac{1}{2}$ des HLE- Ansatzes pro Tag
Nettotageskosten Aussenwohngruppe Ambassador:	Fr. 190.—

- 2.2 Die Taxen gelten ab 1. Januar 2006.
- 2.3 Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2005/2626 vom 20.12.2005 wird aufgehoben.
- 2.4 Für Pensionärinnen und Pensionäre, die Ergänzungsleistungen benötigen, ist ein Ausweis über Pensions- und Pflegekosten auszufüllen, der an die Gemeindezweigstelle der Ausgleichskasse zu senden ist.
- 2.5 Eine allfällig geleistete Hilflosenentschädigung darf für solothurnische IV-Rentnerinnen und IV-Rentner im Wohnheim nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- 2.6 Aufgrund der heutigen Rechtslage kann nicht mit einem kantonalen Beitrag an ein allfälliges Betriebsdefizit gerechnet werden.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, soziale Institutionen (6); ASO, Ablage (1)
Aktuarin der SOGEKO
Kantonale Ausgleichskasse, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil
Solodaris Verein, Daniel Wermelinger, Zuchwilerstrasse 54, 4500 Solothurn
KBDS Kantonale Behindertendienste Solothurn, Wohnheime Wysssestei/Ambassador, Weissensteinstrasse 102, Postfach, 4503 Solothurn